

Betriebsvereinbarung zum Thema Rufbereitschaft

Zwischen der Firma [...]

und

dem Betriebsrat der Firma [...]

wird für Mitarbeiter, die in ihrer Freizeit rufbereit sein müssen, folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

1. Grundsätze

Rufbereitschaft ist die Verpflichtung des Arbeitnehmers erreichbar zu sein, um auf Abruf die Arbeit alsbald aufnehmen zu können. Für die Erreichbarkeit stellt der Arbeitgeber ein Handy zu Verfügung.

2. Regelung

Bei beabsichtigter Durchführung von Rufbereitschaft ist der Betriebsrat hierüber zu informieren. Mit Rücksicht auf die zumutbare Belastung der Mitarbeiter ist für die Rufbereitschaft längstens ein Wochenzeitraum festzulegen, wobei der einzelne Mitarbeiter in der Regel höchstens einmal im Monat zu einer vollen Woche Rufbereitschaft eingeteilt werden soll. Hierüber ist mit dem Mitarbeiter eine schriftliche Abstimmung zu treffen. Bei beantragtem und genehmigtem Urlaub kann für den Mitarbeiter keine Rufbereitschaft vereinbart werden. Falls jedoch Mitarbeiter im Rahmen der Betriebsruhe ausschließlich in Kombination der Wahlmöglichkeiten tageweise Urlaub nehmen wollen und trotzdem zur Rufbereitschaft bereit sind, gilt der Vergütungssatz unter Ziffer 3.1 wie für Samstag und Sonntag von EUR [...]

3. Vergütung

3.1 Für die Rufbereitschaft gelten nachstehende Pauschalbeträge:

- für Arbeitstage (Montag - Freitag) EUR [...] brutto
- für Samstag und Sonntag EUR [...] brutto sowie gesetzliche Feiertage

3.2 Tatsächlich geleistete Einzelstunden während der Rufbereitschaft einschließlich An- und Abfahrt werden nach den bestehenden gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen ausgeglichen. Alle dort geregelten Verfahren finden volle Anwendung.

4. Gültigkeit

4.1 Diese Regelung gilt mit Wirkung von [...]

4.2 Der Zeitraum vom [...] bis zum [...] ist mit dieser Betriebsvereinbarung nicht geregelt.